

**Beschluss**

des Grundsatzausschusses gemäß § 22 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI  
für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in NRW  
zur Höhe des landesweiten Umlagebetrages nach § 82a Abs. 3 SGB XI  
**für das Kalenderjahr 2017**

Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) hat das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingeführt. Dazu wird von den teilnehmenden Pflegeeinrichtungen ein einrichtungsbezogener Ausgleichsbetrag erhoben, der über die Pflegevergütung refinanziert wird.

Gemäß § 82a SGB XI werden die Kosten der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt.

Um ein möglichst einfaches Verfahren zu gewährleisten, erfolgt die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung durch einen landesweit einheitlichen Umlagebetrag zur Pflegevergütung.

Die Höhe des landesweit einheitlichen Umlagebetrages wird jährlich durch den Grundsatzausschuss auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 14.03.2012 festgelegt.

Auf der Basis der Mitteilung der Landschaftsverbände nach § 82a Absatz 4 SGB XI vom 21.10.2016 beschließt der Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege NRW folgendes:

1.

Es wird zur Finanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auf der Grundlage von § 84 SGB XI i.V.m. § 82a Absatz 3 SGB XI zusätzlich zu der vereinbarten Pflegevergütung nach § 6 der Vergütungsvereinbarung nach §§ 84,85 und 87 SGB XI und nach § 2 der Vereinbarung nach § 75 SGB XII ein landesweit einheitlicher Umlagebetrag vereinbart. Dieser ist Bestandteil der Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI.

2.

Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag **ab dem 01.01.2017 für die vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege 3,61 € pro Berechnungstag.**

In der vollstationären Pflege beträgt der Monatsbetrag berechnet mit dem Faktor 30,42 Tage pro Monat 109,82 €.

Die Regelungen der Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege gelten gleichermaßen für den vorstehenden Umlagebetrag.

Mit dem Beschluss des Grundsatzausschusses werden die Regelungen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung für alle am Umlageverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

Düsseldorf, den 2.11.2016



Dr. Evertz

Vorsitzender des Grundsatzausschusses